

Mitglieder • Qualität • Genehmigungen

Bei der Computertomographie (CT) handelt es sich um ein bildgebendes Verfahren das auf Röntgenstrahlen basiert. Dabei werden mithilfe eines Computers aus den Absorptionswerten von Röntgensignalen, die aus verschiedenen Richtungen durch den Körper treten, digital Schnittbilder errechnet. Im Gegensatz zur klassischen Durchleuchtung können bei der CT dreidimensionale Bilder erstellt werden.

Es handelt sich dabei um die Gebührenordnungspositionen (GOPen) des Kapitel 34.3 und/oder die GOPen 34504 und 34505 (ct-gesteuerte Intervention) des EBM.

Wer kann diese Leistungen beantragen?

Fachärzte, deren Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der computertomographischen Diagnostik (Ganzkörper, Kopf) beinhaltet.

Welche fachlichen Voraussetzungen sind nachzuweisen?

Die fachlichen Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn folgende Nachweise geführt werden:

- Nachweis über eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Indikationsstellung, Dokumentation und Befundung der jeweiligen computertomographischen Diagnostik
- Bescheinigung über die Fachkunde im Strahlenschutz gemäß Strahlenschutzverordnung für die Computertomographie (inklusive aller erforderlichen Aktualisierungen)

Die Nachweise sind durch entsprechende Kopien zu belegen.

Welche apparativen Voraussetzungen sind nachzuweisen?

Der Nachweis der apparativen Ausstattung erfolgt durch Vorlage des aktuell gültigen (d. h. nicht älter als 5 Jahre) Sachverständigen-Prüfberichtes (nach § 88 Abs. 4 Nr. 1 StrlSchV) und der Anzeigebestätigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung (nach § 19 Abs. 1 StrlSchG)

Welche Auflagen sind zum Genehmigungserhalt zu erfüllen?

Die KVN fordert jährlich von mindestens 4% aller Genehmigungsinhaber per Zufallsprinzip die schriftliche und bildliche Dokumentation zu 12 abgerechneten computertomographischen Untersuchungen an.

Welche rechtlichen Maßgaben liegen zugrunde?

- Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß §135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie
- Strahlenschutzverordnung
- Strahlenschutzgesetz

Downloads

- [Antrag](#)

• **Kontakt**

Frau Claudia Christossek

Fachbereich Qualitätssicherung

Vertragsärztliche Versorgung

Berliner Allee 22

30175 Hannover

Telefon: 0511 380-3638

E-Mail: Claudia.Christossek@kvn.de